

KLIMAFONDS RHEIN-SIEG

Förderrichtlinie

Präambel

Mit dem „Maßnahmenprogramm 2025 für den Klimaschutz“ wurde unter anderen das Ziel einer CO₂-neutralen Kreisverwaltung formuliert. Durch Beschluss des Umweltausschusses im Februar 2021 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, dazu einen Klimaschutz-Fonds einzurichten.

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt Mittel bereit zur Förderung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Treibhausgasemissionen, die durch den Betrieb der kreiseigenen Gebäude und Dienstwagen anfallen. Die Maßnahmen werden innerhalb des Kreisgebietes umgesetzt und tragen konkret zur Minderung der lokalen CO₂-Emissionen bei. Ziel ist die Reduktion und Kompensation von 80 % dieser Emissionen bis 2035.

Dazu tragen der Einsatz von erneuerbarer Energie und Energieeinsparung bei. Wo dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, werden durch den Fonds an anderer Stelle in der Region Maßnahmen zur Minderung des Treibhausgas-Ausstoßes umgesetzt.

1. Förderzweck, Laufzeit

Ziel des Förderprogramms ist der Ausbau erneuerbarer Energien. Durch die geförderten Maßnahmen sollen klimaschädliche Treibhausgasemissionen gemindert und kompensiert werden. Die finanzielle Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis soll zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen motivieren.

Das Förderprogramm ist befristet bis zum 31.12.2025.

Hinweis: Die Budgetierung des Klimafonds erfolgt je Kalenderjahr. Sofern das Förderbudget z.B. für das Jahr 2022 erschöpft ist, können weitere Anträge erst wieder ab dem 01.01.2023 bearbeitet werden. Siehe auch Punkt 5. „Antragsverfahren“.

2. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.
- Antragsberechtigt sind außerdem Eigentümergemeinschaften, Pächter und Mieter bei Vorliegen einer entsprechenden Regelung zur Installation von Photovoltaik am genutzten Gebäude oder Grundstück.
- Antragsberechtigte sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) sowie weitere juristische Personen (beispielsweise Unternehmen, Gebietskörperschaften oder eingetragene Vereine).

3. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen. Es werden ausschließlich Anlagen gefördert, die innerhalb des Kreisgebiets des Rhein-Sieg-Kreises errichtet werden.

4. Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- Gefördert werden ortsgebundene Photovoltaikanlagen. Dazu zählen auch steckerfertige Balkon-Photovoltaikmodule.
- Die Höhe der Förderung beträgt 80,- € je installiertem Kilowatt-Peak (kWp). Maßgeblich ist der in der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur genannte Wert.
- Der Zuschuss beträgt maximal 5.000,- € (entspricht 62,5 kWp) je Anlage.
- Nicht gefördert werden
 - der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen).
 - Anlagen, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen.
 - Anlagen, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

5. Antragsverfahren

- Der Antrag auf Förderung ist vor Auftragserteilung oder Abschluss eines Kaufvertrages einer Anlage zu stellen. Hierbei gilt das Datum der Auftragserteilung bzw. des Kaufvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Anlagen, deren Errichtung oder Kauf vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie am TT.MM.20JJ beauftragt wurde, erhalten keine Förderung.
- Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung.
- Bei Förderung eines Unternehmens findet die De-minimis-Regelung Anwendung.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Antragstellung ist möglich, soweit und solange Haushaltsmittel aus dem laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- Die Bewilligung erfolgt für vollständige und berechtigte Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.
- Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragssteller ein Förderbescheid zugestellt. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW sind grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens des Rhein-Sieg-Kreises zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme von Mitteln aus dem „Klimafonds Rhein-Sieg“ des Rhein-Sieg-Kreises.

- Hinweis: Einnahmen im Zusammenhang mit der PV-Stromerzeugung sind einkommenssteuerrechtlich zu berücksichtigen.

6. Nachweise und Auszahlung, Pflichten des Antragstellers

- Die Auszahlung erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage. Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
- Für alle Anlagen sind ein bis zwei Fotos beizufügen, auf denen der Installationsort erkennbar ist.
- Die Inbetriebnahme der Anlage muss innerhalb von 18 Monaten, beginnend mit dem Datum des Förderbescheids, nachgewiesen werden.
- Die Auszahlung erfolgt höchstens bis zu dem im Förderbescheid genannten Betrag. Liegt die tatsächlich installierte Leistung niedriger, als im Förderantrag angegeben wurde, verringert sich entsprechend der ausgezahlte Betrag. Maßgeblich hierfür ist die in der Registrierungsbestätigung genannte installierte Leistung.
- Geförderte Anlagen müssen mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme in einem bestimmungsgemäßen Betrieb gehalten werden. Bei Nichtbeachtung ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen.
- Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungsgemäße Installation der Anlage vor Ort zu prüfen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können Fördermittel zurückgefordert werden.
- Der Förderbescheid im Rahmen des „Klimafonds Rhein-Sieg“ ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung sowie denkmalrechtliche Erlaubnis bei genehmigungspflichtigen Anlagen oder nach anderem Recht erforderliche Genehmigungen und Anzeigen.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimafonds Rhein-Sieg“ ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Rhein-Sieg-Kreises. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

8. Datenschutz

Zum Zweck der Antragsbearbeitung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten des Antragstellers erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind dem Antragsformular beigelegt.

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, die Förderrichtlinie nach aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Siegburg, den TT.MM.20JJ